

Bedingungen für den Datenträgeraustausch

– Kurzfassung –

Fassung Oktober 2009

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden wird der Austausch von Daten auf Basis der nachfolgenden "Bedingungen für den Datenträgeraustausch" vereinbart.
2. Das Kreditinstitut nimmt von seinem Kunden Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge auf mit dem Kunden vereinbarten Datenträgern (z. B. Magnet-/Kassettenbänder, Disketten) entgegen. Es stellt dem Kunden und/oder einem Kontobevollmächtigten Datenträger mit Informationen zu Kontobewegungen (z. B. Gutschriften und Belastungen) zur Verfügung, sofern dies zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden gesondert vereinbart wurde.
3. Die Datenträger müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben gemäß den Anhängen 1.1 – 6.1 entsprechen und sind durch Aufkleber gemäß den Anhängen 1.4 – 6.4 zu kennzeichnen.
4. Zur Kennzeichnung der einzelnen Auftragsarten (z. B. Lastschriftinzugsaufträge, Überweisungsaufträge) sind die in den Anhängen 1.2 – 6.2 dafür vorgesehenen Textschlüssel zu verwenden.

II. Auftragserteilung durch den Kunden

1. Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel gemäß den Anhängen 1.3 – 6.3 erteilt der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist für die Einreichung des Begleitzettels den Auftrag, die auf den Datenträgern enthaltenen Überweisungs- und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Die Datenträger sind durch Aufkleber gemäß den Anhängen 1.4 – 6.4 zu kennzeichnen.
2. Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz C zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes C 16 "Verwendungszweck" sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger beziehungsweise der Zahler maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Einreicher bei Lastschriften benötigt, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringlich an ihn zurückgeleitet wird.

Der Zahlungsempfänger beziehungsweise der Zahler kann elektronisch übermittelte Zahlungsinformationen ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber/Einreicher automatisch weiterverarbeiten, wenn dieser die Angaben in Datenfeld C 16 wie folgt strukturiert:

Feldkennzeichen	Inhalt
/INV (Invoice)	Rechnungsnummer
/RFB (Reference Beneficiary)	Referenz des Zahlungsempfängers
/ROC (Reference Ordering Customer)	Referenz des Auftraggebers

Im Zusammenhang mit dem Textschlüssel "54" (vermögenswirksame Leistungen) werden bestimmte Verwendungszweckangaben nur durch Textschlüssel-Ergänzungen (siehe Anhang 1.2) gekennzeichnet. Bei Überweisungen auf Sparkonten von Kreditinstituten erübrigt sich dadurch ein diesbezüglicher Text im Datenfeld C 16 "Verwendungszweck"; das Feld muss insofern leer bleiben. Sofern Sparleistungen jedoch auf Konten von Bausparkassen, Versicherungsunternehmen u. Ä. überwiesen werden, ist das Datenfeld Verwendungszweck wie folgt zu belegen:

- Bausparkonto- oder Versicherungsnummer (linksbündig),
- Name des Zahlungsempfängers.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Kunden nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität im Datenfeld C 16 des Datensatzes sowie in den nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

3. Vor Anlieferung eines Datenträgers an das Kreditinstitut hat der Kunde die Kontrollmaßnahmen gemäß den Anhängen 1.5 – 6.5 durchzuführen. Er ist verpflichtet, den Inhalt der von ihm gelieferten Datenträger mindestens für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen ab Einlieferung bzw. ab Ausführungsdatum, sofern ein solches Datum im Feld 11 Datensatz A angegeben ist, in der Form nachweisbar zu halten, dass er ihn dem Kreditinstitut auf Aufforderung kurzfristig auf besonders gekennzeichnetem Duplikatsdatenträger nachliefern kann.

Die Vereinbarung eines Datums für die Anlieferung von Datenträgern bei dem Kreditinstitut ist nicht zugleich die Vereinbarung eines Ausführungsster-

□

mins. Vielmehr bestimmt sich der Ausführungsbeginn nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen für den Überweisungsverkehr bzw. der Inkassovereinbarung für den Lastschriftverkehr.

Für Zahlungsaufträge hat der Nutzer die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl) des Auftraggebers beziehungsweise Einreichers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers (Kontonummer und Bankleitzahl) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.

III. Rückruf

Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald das Kreditinstitut mit dessen Bearbeitung begonnen hat.

Auch einzelne auf einem Datenträger enthaltene Überweisungs- und Lastschriftinzugsaufträge können dann nur außerhalb des Datenträgeraustauschverfahrens über den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Weg zurückgerufen werden.

Das Kreditinstitut kann einen Rückruf nur beachten, wenn dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Der Kunde muss dem Kreditinstitut dazu die Einzelangaben des Originalauftrages aus den Datenfeldern C 4, C 5, C 7, C 10, C 11, C 12, C 14 und C 15 sowie inhaltlich auch die Angaben in Datenfeld C 16 des Datensatzes entsprechend der Anhänge 1.1 – 6.1 mitteilen.

Um die Bearbeitung des Rückrufs durch das Kreditinstitut zu erleichtern, sollte der Kunde zusätzlich die Anzahl der Datensätze C und die Summe der Beträge aus den Datensätzen C der betreffenden logischen Datei sowie die Bezeichnung des Datenträgers angeben.

Änderungen eines Dateinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Einlieferung möglich.

IV. Kontrolle der Datenträger durch das Kreditinstitut

1. Das Kreditinstitut führt die Kontrollmaßnahmen gemäß der Aufzählung in den Anhängen 1.5 – 6.5 durch. Reicht der Kunde Datenträger mit Aufträgen ein, die erst später ausgeführt werden sollen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.

2. Ergeben sich bei der Kontrolle der Datenträger durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann. Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

3. Stellt das Kreditinstitut fest, dass es einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, oder dass Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird es den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

4. Das Kreditinstitut gibt dem Kunden die von ihm erhaltenen Datenträger nach Bearbeitung zurück, sofern dies vereinbart wurde.

V. Ausführung der Aufträge

1. Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Auftrag wurde nach II.1 autorisiert,
- die Kontrollen nach IV. haben ergeben, dass die Auftragsdatensätze weiterverarbeitet werden können, und
- die Ausführungsvoraussetzungen liegen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen für den Überweisungsverkehr und der Inkassovereinbarung zum Lastschriftverkehr vor.

2. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

VI. Auslieferung von Datenträgern an den Kunden

Die Auslieferung von Daten an den Kunden zu gebuchten und/oder noch zu buchenden Umsätzen seiner Konten auf Datenträgern (DTI-Verfahren) erfolgt nur, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

- Anhang 1: Magnetbänder**
- Anhang 1.1: Aufbau und Spezifikationen der Magnetbänder**
- Anhang 1.2: Erläuterungen für die kundenseitige Belegung der Felder 7a und 7b des Datensatzes C**
- Anhang 1.3: Inhalt des Magnetbandbegleitzettels**
- Anhang 1.4: Kennzeichnung der Datenträger**
- Anhang 1.5: Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)**
- Anhang 2: Flexible Magnetplatten (8-Zoll-Disketten)**
(Untergliederung der Anhänge 2.1 bis 2.5 analog Anhang 1)
- Anhang 3: 5¹/₄-Zoll-Disketten**
(Untergliederung der Anhänge 3.1 bis 3.5 analog Anhang 1)
- Anhang 4: 3¹/₂-Zoll-Disketten**
(Untergliederung der Anhänge 4.1 bis 4.5 analog Anhang 1)
- Anhang 5: Magnetbandkassetten (ECMA-Standard)**
(Untergliederung der Anhänge 5.1 bis 5.5 analog Anhang 1)
- Anhang 6: 1¹/₄-Zoll-Magnetbandkassetten (Streamer)**
(Untergliederung der Anhänge 6.1 bis 6.5 analog Anhang 1)
- Anhang 7: Verfahren für die beleglose Rückgabe und Rückrechnung nicht eingelöster bzw. wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen zurückzugebender Lastschriften**
- Anhang 8: Verfahrensbeschreibung für die beleglose Rückgabe unanbringlicher Überweisungen**
- Anhang 9: Beleglose Zahlschein-Überweisungen**
- Anhang 9a: Beschreibung der Prüfziffernberechnung für interne Zuordnungsdaten bei belegloser Übermittlung von Zahlschein-Überweisungen**